Neuere
über Abschaffung
der Scharwerk
u. Bericht.

Oecon.
1329

Oec 1329

Oeconomia. Pecuaria res. Ovis
410.

Oec. pec. N. 66.

<36606360540013

<36606360540013

Bayer. Staa

Ueber die Mittel die Abschaffung der Schaafhut und Trift zu erleichtern

von

L. F. Nonne
Herzoglich-Sächsischen Hildburghäusischen Rath.

R

Ubertas ex foedere et pace.

Koburg
bei Rudolph August Wilhelm Ahl, 1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Non quia difficilia ſunt non audemus; ſed quia non audemus difficilia ſunt.

Seneca.

Vorbericht des Herausgebers.

Diese Abhandlung des seligen Nonne, welche derselbe in dem lezten Jahr seines Lebens ausgearbeitet hat und nur durch einen frühzeitigen Tod, sie heraus zu geben gehindert worden ist, verdiente in mehr als einer Rüksicht, das Licht der Welt zu erblicken. Ihr Verfasser hatte durch einige vorher schon der Presse übergebene öconomische Schriften sich eine günstige Aufnahme bei dem von Herrn Schubart von Kleefeld zur Verbesserung des Landbaues gestimmten Publikum zu verschaffen gewußt. Verschiedene günstige Rezensionen sowohl in der allgemeinen Litteraturzeitung, als auch in andern gelehrten Anzeigen,

munterten ihn auf, in der einmal betretenen Laufbahn fortzufahren — und so entstand diese Schrift, welche ihre nähere Veranlassung an der Stirne zeigt. Da es, wie aus dem Eingang der Abhandlung selbst erhellt, dem Verfasser nicht gelang, dieselbe zu rechter Zeit an die Behörde nach Berlin zu bringen; um da den Wettlauf gleich andern um den Preiß ringenden Schriften mitanzutreten, so würde, wenn nicht der Tod sobald seinem in diesem Fache thätigen und gemeinnützigen Leben ein Ende gemacht hätte, er gewislich noch dafür gesorgt haben, dieses lezte Produkt seines Geistes mehr auf hiesige Gegenden einzurichten, und solche Vorschläge zu thun, welche zu schnellerer Einführung des Schubartischen Landbaues nach Beschaffenheit der hiesigen Localverfassung jedes physische oder bürgerliche Hindernis zu beseltigen zwekdienlich seyn möchten. Und nach meiner Ueberzeugung wäre der Selige auch da auf vaterländischen Boden ganz an seinem rech-

ten

ten Plazgewesen. Von patriotischem Eifer beseelt, den Landmann durch bessere Cultur seines Feldes emporzubringen, und mit den nöthigen Kenntnissen, als Rechtsgelehrter und als Oekonom versehen, würde es ihm nicht fehlgeschlagen haben, diejenigen Mittel ausfündig zu machen, durch deren weisen Gebrauch, ohne Beeinträchtigung der Hut- und Triftberechtigten, ja wohl noch zu deren Vortheil, die schädliche, bisher zu Gunsten der Schaafhut noch immer bestehende Dienstbarkeit des Feldes abgeschaft, und dagegen freie Benutzung der Brachfluhren hätte eingeführet werden mögen. Indessen hat gleich diese Schrift jene Vollkommenheit, woran dem Vaterland vorzüglich gelegen seyn mußte, nicht erreicht, so enthält sie doch Grundzüge und Linien zur Absteckung des Wegs, welchen man hierbey einzuschlagen hätte; und vielleicht erwekt sie auch noch irgend einen Menschen- und Vaterlandsfreund, der die Ideen des seeligen Nonne weiter ausbildet

und einen vollständigen Plan über diesen für den Staat so wichtigen Gegenstand entwirft. Und möchte doch bald der Patriot aufstehen, der einer solchen Arbeit ganz gewachsen, sich dem wohlthätigen Geschäfte unterzöge, meine Mitbürger aus ihrer noch immer fortdauernden Schlafsucht aufzureissen und mit eindringender Beredsamkeit ihnen die Wahrheiten an die Seelen zu legen, von deren Anerkennung und Befolgung ihr Wohl so vorzüglich abhängt. Eine Blume auf das Grab meines verewigten Freundes wäre dieß, und die Erfüllung seiner heissesten Wünsche!

Ehe ich noch diesen Vorbericht schliesse, sey es mir erlaubt meinem Herzen über eine in der allgemeinen Litteraturzeitung, Jahrgang 1788 befindliche Rezension der im Jahr 1786 herausgekommenen Schrift des seeligen Ronne, betitelt: Kurze Unterredungen einiger Personen die Aufhebung

der

der Brache und Anbau der Futterkräuter betreffend, zum Besten des Landmanns, von L. F. Nonne, Herzogl. Sächsischer Rath, 3 Bogen, bei Hanisch, Luft zu machen. Sie war zu unanständig, zu schändlich dürfte man wohl sagen — sie war in einem Tone abgefaßt, der unter Leuten von Erziehung und Lebensart nicht mehr gehört, noch geduldet werden sollte. — Ohne Zweifel hatte der Verfasser dieser Rezension jene kleine Schrift in einem ganz falschen Lichte angesehen, und mehr die Einkleidung als die darinn vorgetragenen Wahrheiten beherzigt. — Freilich hatte sie als Drama betrachtet, zu wenig Verdienst; auch an dem Dialog ließ sich manches aussetzen, wenn er nach den Regeln der Kunst beurtheilt werden sollte. War denn aber diese Schrift fürs Theater? war sie für die höhern Classen der Staatsbürger aufgesezt? oder gieng nicht vielmehr der Zwek derselben dahin, dem Landvolk manches, was dasselbe sonst nicht erfährt, in fruchtbarer Kürze,

mit Wärme, in lichtvoller Klarheit und mit lebendiger Darstellung vor Augen zulegen?

Dächten doch die Krittler unsrer Zeit immer bei ihren Rezensionen, ehe sie über würdige Männer und deren Schriften den Stab mit barbarischem Stolz und mörderischer Grausamkeit brechen, auch zuvor an die mancherley Rüksichten, welche der Schriftsteller hatte, und an die Menschenklasse, für welche er zunächst schrieb! — Gewis sie würden denn mit mehrerer Behutsamkeit und Schonung in ihrem sonst gemeinnützigen Geschäfte zu Werke gehen.

Der seelige Ronne ertrug diese ihm zugefügte empfindliche Beleidigung mit philosophischer Gelassenheit. Andere Journalisten hatten ihn mit mehrerm Glimpf und nach seinen Absichten beurtheilt; und der Nutzen, welchen er mit seinen Arbeiten

in hiesigen Gegenden zu stiften hoffen durfte, tröstete ihn genugsam. Mir, der ich seinen Manen diese kleine Genugthuung zu verschaffen suche, vergönne man es aber, gegen jene an Ungezogenheit gränzende Rezension, eine andere aufzustellen, die die edle Absicht der angezeigten Nonnischen Schrift, und selbst die Art der Ausführung mit mehrerer Billigkeit zu schätzen wußte. Sie befindet sich in der Erfurtischen gelehrten Zeitung, deren 33sten Stück 1787 — Es heißt allda: „Der Einfall ist nicht übel, „den Bauer in Unterredungen von der Entbehrlichkeit der Brache zu überführen und „ihn zum Anbau der Futterkräuter zu ermuntern. Es giebt fast keinen Weg als „diesen, ihm beizukommen. Lobwürdig ist „es, daß der Herr Verfasser diesen Weg eingeschlagen, da er einen Beamten, einen „Schulzen, Hansen und Marthen mit dem „Herrn von Liebenthal (Schubart) ins Gespräch eingeführt. Es ist vieles richtig „und gründlich gesagt, Hans und Marthe

 „sind

„sind natürlich vorgestellt, wie sie der Wun„der frißt, bei dem schönen Klee und den „schönen Früchten des Herrn von L. — „Aber die Schädlichkeit der Brache hätte „für den gemeinen Verstand können ein„leuchtender dargestellt, manches stärker im „Schubartischen Tone ausgedrukt werden. „Der Dialog ist zu langweilig und mit zu „vielen Complimenten aufgestuzt. Der „Beamte, welcher die Wirthschaft des Herrn „von L. besieht, ist in ein nachtheiliges Licht „gesezt, als wenn er ganz unwissend wäre— „doch Tadeln ist leichter als besser machen. „Rezensent verkennt nicht den Patriotismus „des Herrn Verf. und schäzt seinen Beitrag „zur Aufklärung des Volks um so mehr, da „andere die Hände im Schoos legen, und den „Bauer so blind seyn lassen, als er will. „Die komischen Unterredungen werden ihre „Leser und Liebhaber finden und nicht ganz „ihres Zwecks verfehlen.„ Ein mehreres hinzuzufügen, achte ich für überflüssig.

Schriebs den 29. Mart. 1789.

J. A. G.

Vor-

Vorbericht

des Verfassers.

Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat im Jahre 1786 folgende Fragen bekannt gemacht, und deren Beantwortung verlanget:

Da die verschiedenen Local-Umstände es verhindern, daß man in der Viehfütterung und für den Ackerbau allenthalben gleich wahre und dauerhafte Vortheile aus einerley Einrichtung ziehe, so ist die Frage:

1) Ob

1) Ob man allenthalben die Stallfütterung des Hornviehes der Schaafe und der Pferde einführen und natürliche Huthen und Weiden aufgeben könne, oder ob solches nicht möglich sey?

2) Durch welche Wahrnehmungen und Grundsätze kann man beweisen, daß im Fall der Bejahung, der Ertrag der Länderenen der vortheilhafteste sey, ohne daß solche anderen Bedürfnissen des Staats Abbruch thue?

3) Welche Beobachtungen kann man der Stallfütterung entgegen setzen, und welche nachtheilige Folgen lassen sich davon befürchten?

Ich

Ich habe mich bemühet, diese Fragen einigermassen zu erörtern, und den in dieser Absicht gefertigten schriftlichen Aufsaz, noch vor Ablauf des von der Akademie der Wissenschaften in Berlin bestimmten Zeitraums, hier auf die Post gegeben, unter der Addresse:

An

die Akademie der Wissenschaften

in

Berlin.

Nie

Nie habe ich mir dabey Hofnung gemacht, den Preis zu erhalten, der für die am meisten sich auszeichnende Beantwortung dieser Fragen bestimmt war; allein sonderbar ist es immer, daß diese meine Ausarbeitung gar nicht in Berlin angelanget ist, wie mir der Herr Geheime Rath und beständige Sekretair bey der Akademie der Wissenschaften in Berlin, Herr Formey, auf meine deswegen bey Ihm gehaltene zweymalige Anfrage, wovon die leztere mit dem Postschein der hiesigen reutenden Post begleitet war, unter andern in der Maase:

à Berlin ce 9. Ianv. 1788.

Monsieur,

J'ai mis sous les yeux de S. E. M. le Comte de Herzberg les deux lettres que Vous avez

pris

pris la peine de m' ecrire. Votre memoire ne se trouve point, et il est trop tard pour y remedier, le prix devant être adjugé le 24. d. c. Mais S. Excellence, qui connoit votre talent et mérite, reçevra toujours avec plaisir ce qui lui viendra de votre part.

Ie reïtere les assurances de la consideration distingquée avec la quelle j'ai l' honneur d' étre.

Monsieur

Votre très humble et très obeïssant serviteur.

Formey.

---

zu erkennen zu geben geruhet haben. Es sey mir daher erlaubet, wenn ich diese Abhandlung dem Drucke überlassen habe;

Viel-

vieleicht daß dennoch etwas gemeinnützliges in derselben enthalten ist, so zu Unterstützung und Beförderung des bekannt gemachten Gegenstandes mitzuwürken vermögend seyn möge; wenigstens ist dieses hierbey die alleinige Absicht und der aufrichtige Wunsch

des Verfassers

Ludwig Friedrich Nonne.

Die

Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, hätte keinen nüzlicheren Gegenstand wählen können, als daß Sie auf das bevorstehende Jahr 1787 einige Fragen bekannt gemacht hat, deren Erörterung auf das Wohl der Unterthanen und das ohnzertrennbar damit verbundene Wohl des Staats einen so grossen und wichtigen Bezug hat. Weit entfernt von sonstiger Absicht, als durch Beantwortung dieser Fragen etwas gemeinnütziges zu veranlassen, und zum Besten der Menschen in etwas beyzutragen; auch weit entfernt mir zu schmeicheln, daß ich den auf diese rühmliche Fragen gesezten Preiß erhalten würde, werde ich es wagen, diese Fragen so viel an mir ist, zu erörtern, und meine Wünsche werden vollkommen erreichet seyn, wenn nur einigermassen etwas gutes hierdurch bewürket wird.

Ich halte davor, daß es zwar allerdings

1) an sich nicht nur möglich sey, die Stallfütterung des Hornviehes, der Schaafe und

der Pferde allenthalben einzuführen, und natürliche Huthen und Weiden aufzugeben, sondern auch

2) daß dieses rathsam sey. Nur aber daß

3) nicht überall gleich geschwinde Vorschritte hierinnen geschehen können.

Möglich ist es überall die Stallfütterung da einzuführen, wo Klee und andere Futterkräuter gebauet werden können, und wo die diesem Futterbau entgegen stehende Hindernisse zu entfernen sind.

Der Futterbau ist die Grundlage der ganzen Oekonomie. Ohne dessen in gehöriger Maase zu bauen, bleibt die ganze Wirthschaft immer in Ohnmacht. Im Gegentheil wo genugsam Futter gebauet wird, kan viel Vieh gehalten werden, viel Vieh giebt viel Dünger, vermehrter Dünger, vermehrt den Ertrag der Felder. Es wird also nur darauf ankommen, ob überall Klee und andere Futterkräuter genugsam gebauet werden können, und ob die diesem Futterbau entgegen stehende Hindernisse aus den Mittel zu schaffen sind?

Klee schlägt überall an, und nur auf Feldern die aus Flugsand bestehen, will er nicht ganz gedeihen. Allein wer weiß nicht, daß die allerunfruchtbarsten Felder durch Kunst, Arbeit und Fleiß in die fruchtbaresten und herrlichsten Gefilde verwandelt worden sind? Dies ist allenthalben die Eigenschaft der Erde, daß wenn sie fleißig bepflanzet, gedünget und gebauet wird, sie ihre Natur verändert, und aus den magersten das fetteste und tragbarste Feld entstehet. Gehen wir in die älteren Zeiten zurük, so finden wir das Beispiel des Königs Massinissa in Numidien, welcher wie Valerius Maximus schreibt, den Feldbau so sehr ergeben war, daß er das rauhe und meist aus heissen Sande bestandene unfruchtbare Numidien in das vortreflich tragbarste Land umgeschaffen hat; und wie viele Exempel haben wir nicht in neuern Zeiten, daß Grosse dieser Erden, Sandhügel und die allerunfruchtbarsten Felder in den tragbarsten Stand haben setzen, und in Ansehung ihrer Fruchtbarkeit dem Gartenlande ähnlich, umschaffen lassen? Es ist dahero ebenfals zu hoffen, daß sogar Flugsand zum Kleebau könne geschikt gemacht werden, wenigstens bestätiget die Erfahrung dessen Möglichkeit.

Wie wenn es nun aber möglich ist, (sey es auch schon mit einiger Mühe und Arbeit ver-

bunden) überall Klee und andere Futterkräuter zu bauen, folgt denn nicht hieraus von selbst, daß auch die Stallfütterung allenthalben möglich sey, und gemeine Huth und Weiden aufgegeben werden können? Allerdings! denn da, wo genugsam Futter gebauet, die Brach benüetzt, und das bisherige ungleiche Verhältnis der Aekker zu Wiesen abgeändert werden kan, ist es auch möglich die Stallfütterung einzuführen.

Die Einführung der Stallfütterung muß aber nothwendig mit Abschaffung der Huth und Weiden verbunden seyn; leztere muß vor allen Dingen vorangehen, eben weil diese Abschaffung ein Mittel zu vollständiger Benutzung der Felder seyn soll. So lange der Landmann seine Felder noch nicht bauen kan wie er will; so lange er noch nicht Freiheit hat die Brach zu benutzen, und sich dadurch in hinlänglichen Futtervorrath zu setzen; so lange er sich muß gefallen lassen, daß seine Wiesen im Frühjahre eingetreten und die ersten Gräsgen abgebissen werden; so lange er gehindert wird, aus Wiesen, Felder und aus Feldern Wiesen zu machen; so lange er öde und unbebaute Felder nicht zu seinen Nutzen umschaffen darf; so lange ist an keine Stallfütterung allgemein zu denken. Eines der ersten und größten Hindernisse die dem Futterbau und mithin der allgemeinen Einführung der

Stall-

Stallfütterung entgegen stehen, sind also die Huth und Weiden. Diese unglükliche der Cultur der Felder, der Vermehrung des Viehstandes, dem Ertrag des Erdbodens und der Bevölkerung so sehr entgegen stehende Huth- und Triftgerechtigkeiten! Der Ursprung derselben ist ohne Zweifel in den ehemaligen Zeiten zusuchen, wodurch langwierige Kriege ganze Gegenden entvölkert und Felder verwüstet worden sind, die erst lange nachher wiederum angebauet werden konten, ob man schon beynahe allenthalben noch immer öde Plätze gewahr wird, wo man Spuren von Furchen antrift. Sichere Kennzeichen, daß sie ehedem angebauet waren. ---

Der Landmann in seinen offenen Dörfern wurde damals auf das erbärmlichste mißhandelt. Sein Vieh und ganzes Vermögen mußte er fremden Kriegsvölkern Preis geben. Die Landesherren hatten hie und da Vesten und Burgen, in die sie, wann Gefahr eines Ueberfalls zu besorgen war, ihr Vieh flüchten liessen, und es dadurch sichern konnten. Viele von Adel hatten ebenfals Castra; diese thaten das nemliche, wenigstens suchten sie sich und das Ihrige vor den ersteren Anfall zu sichern. Ein gleiches thaten auch die Bewohner der Städte, die sich in ihren Mauren verschlossen hielten. Nur allein

der arme Landmann war bey der damaligen Art zu kriegen, wo sich vieler Fanatismus bey den gemeinen Soldaten mit untermischt hatte, dem traurigen Schiksaale blos gestellet, bey nahe alles zu verliehren. Kriege und die Pest, raften auch eine Menge Menschen dahin, und was war nun natürlicher, als daß die Mächtigen und Reichen, die das Ihrige zum Theil gerettet hatten, den Zeitpunkt benuzten, und ihr Vieh auf die meist unbebauten öden und leeren Felder ihrer Untersassen oder benachtbarten Dorfschaften hüthen liesen? Hierdurch glaubten sie nun in der Folge ein Recht erlangt zu haben, und selbst nachdem sich die Dörfer in etwas wieder erholet hatten, übten sie dieses vermeindliche Recht noch auf Feldern aus, die nicht mit Früchten bestellet waren. Unter diese gehörten nun die Brachfelder, welche theils und besonders anfänglich wegen Mangel an Menschen, Vieh und Düngers, unbenuzt liegen blieben, und theils geschahe dieses auch in der Folge aus Wahn und Vorurtheil. Der Sohn hatte es einmal von seinen Vater gesehen, daß wenigstens ein Drittheil Feld ohnbebauet liegen bleibe, der Vater von den Grosvater und dieser von den Urgrosvater. Man machte daraus eine vermeintliche Ruhe oder vielmehr Schlafsucht. Bey den damaligen Ueberfluß an Felde nach Verhältniß der geringen Bevölkerung, die jenesmahl vorhanden war, achtete

achtete man dessen nicht, ia man sahe es sogar als eine Wohlthat an, wodurch das Brachfeld von den übermäßigen Gras und Unkraut gereiniget, und der Abgang des Düngers bey dem in Verhältniß der Feldungen ehedem ganz unproportionirten Viehstand, durch den Schaafpferch ersezt werden solte!!!

Diese Einrichtung hat sich nun an den meisten Orten bis auf den heutigen Tag erhalten, nur daß einige erhabene Fürsten Deutschlands, bey nunmehro gänzlich veränderter Lage der Sache, nach den Beyspiel anderer Länder diese schädliche Einrichtung, mit zum Theil grossen und zum Theil minder erwünschten Vorschriften abzuschaffen oder sie einzuschränken, sich bemühet haben. Jeder unbefangene theoretisch und praktische Oekonom ist inzwischen sehr davor, daß es vor das Wohl der Staaten ein überaus wichtiger Gegenstand sey, eine Aenderung hierinnen zu veranlassen, und vielleicht gelingt es mir, etwas hierzu beytragen zu können. Sind auch schon meine Gedanken nur Lichtscheine vom Tag, den sie ankündigen, nur Embryone von der Frucht, die sich erst in der Folge entwickelt, so werden sie dennoch nicht ganz ohne Nutzen seyn. — Die Entstehung der Weidgänge in Deutschland

habe ich gezeigt, und die vaterländische Geschichte bestätigt sie.

Folget denn aber nicht hieraus von selbst, daß bey ihnen ein Precarium zu Grunde liege, vor welches ohnehin die rechtliche Vermuthung ist, weil in Zweifel, allemal die natürliche Freiheit vor die Eigenthümer der Grundstücke, das Wort reden muß? Wie wenn nun aber die positiven Gesetze sagen, daß ein Precarium nicht könne verjähret werden? Wie wenn man ehehin in den Wahn befangen war, es sey die Behuthung der Brach eine Wohlthat vor die Besitzer der Grundstücke? wie wenn man in der irrigen Meinnng gestanden hat, der Weidgang sey dem Viehe zuträglich und nüzlich, hingegen vielfältig in neuern Zeiten gemachte Versuche, Erfahrungen, und selbst das Beispiel anderer Länder das Gegentheil von alle dem zu Tage legen? Solte wohl nicht eine Aenderung hierinnen Plaz greifen können? Die Gesetze der Natur sind unveränderlich, und diese führen im Munde, daß ein jeder Besitzer das Seinige nach seiner Willkühr benutzen könne. Die bürgerlichen Gesetze hingegen müssen sich nach der Lage und den Bedürfnissen der Gesellschaft verändern lassen, sie müssen den gegenwärtigen Nutzen der Gesellschaft

und

und das Wohl seiner Glieder zur ersten Absicht haben, denn die gemeinschaftliche Glükseligkeit ist der Hauptendzwek aller Staaten, folglich ihr erstes und oberstes Gesez. Da nun die Beschaffenheit der Völker, der Zeiten, der Aufklärung, der Volksmenge, und andere Umstände gar sehr von einander verschieden sind; so müssen auch die bürgerlichen Gesetze sehr verschieden seyn, daher es denn ganz natürlich ist, daß ein Gesezgeber den Zusammenhang des ganzen Staatskörpers nie aus den Gesichte verlieren, und in eben der Maase, in welcher sich der Zustand des gemeinen Wesens und seiner Glieder ändert auch veränderte Maasregeln zu Vermehrung der Glükseligkeit des Staats und seiner Glieder nehmen müsse. Da man nun in neuern Zeiten zum größten Vortheil des Landbaues eingesehen hat, daß auch die Brachfelder ohne Schaden der künftigen Erndte benutzet werden können; da man eingesehen hat, daß die Weidgänge besonders dem Futterbau, worauf doch bey bestmöglichster Kultur der Felder beynahe alles ankommt, hinderlich sey; da man eingesehen hat, daß diese Weidgänge sogar dem Viehe mehr schädlich, als nüzlich sind; da man sich hierdurch die Ueberzeugung verschaft hat, daß die Huth und Triften, wie sie bishero ausgeübet worden, dem Wohl der

Unterthanen und des Staats ausserordentliche Nachtheile zu Weg bringen, mithin vor die Kultur der Felder, Vermehrung des Viehstandes, Erzeugung mehrerer Produkte zu Beförderung des Handels, und Vermehrung der Volksmenge, eine neue schon längst gewünschte Periode entstanden ist, die Deutschland dem Beyspiel anderer Länder, und der Aufklärung unserer Zeiten zu danken hat, solte der Gesezgeber vor sich und seine Länder diese grossen Vortheile sich etwa nicht eigen zu machen suchen dürfen, und nicht berechtiget seyn, Einbildungen und Vorurtheile wegfallend zu machen, hierdurch aber dem wahren Wohl der Gesellschaft, die er zu beherrschen hat, beförderlich zu seyn. Ich glaube dieses nach obigen ohnumstößlichen Grundsätzen zuversichtlich mit Ja! behaupten zu dürfen. —

Ich werde auch hierinnen noch mehr bestärket, wenn ich selbst die in Ansehung der Weidgänge angenommenen Sätze der ältern und neuern Civilisten, so wie die in ältern und neuern Zeiten über diesen Gegenstand ertheilten Erkenntnisse innländischer und ausländischer Gerichtshöfe in nähere Erwägung ziehe. Aeltere Civilisten hatten bey Entscheidung dergleichen Gegenstände meistentheils aus den römischen Recht adoptirte

Grund-

Grundsätze von Dienstbarkeiten vor Augen, und erkannten sehr oft, so bald nur der Kläger dargethan oder bewiesen, daß er auf des andern Feldern die Huth und Trift exerciret hatte, entweder auf den Besiz der Befugniß oder auf die Befugniß selbst. Sie bedachten aber dabey nicht, daß selbst den Römern die Triftsbefugnisse, wie sie in Deutschland ausgeübet worden, unbekannt waren, daß die Römer von Brachliegen gar nichts wußten, vielmehr ihre Felder alle Jahre nach ihren Gefallen ohne Ausnahme benutzet wurden, und Italien mehr einem Garten als Felde ähnlich war, sie verkannten den Ursprung der Weidgänge bey den Deutschen, und vergassen den in neuern Zeiten anerkannten vernünftigen Grundsatz: daß aus den Besiz des Weidgangs auf des andern Feldern, der Besiz dem Eigenthümer zu verbieten, seine Felder gleichwohl nach seiner Willkühr und Gefallen zu benutzen, bey weiten nicht folge; (ex simplici possessione juris pascendi possessionem juris prohibendi inferri non posse.) — Daher so viele widersprechende und einander ganz entgegen seyende Erkenntnisse! Daher so viele Verbitterung und Uneinigkeiten zwischen Schäfereybesitzern und Besitzern der Felder, die am Ende meistens zu beyder Theile geringer Beruhigung unter vielen Kostenaufwand und mit bey-

beyder Theile beträchtlichen Schaden an Feldfrüchten ausgefallen sind!!!

Es war zu jenen Zeiten noch Feld genug übrig, es kam daher jenen ältern Rechtslehrern nicht darauf an, ob sie durch ihre Erkenntnisse den Anbau Millionen Ackerfeldes hinderten oder nicht hinderten, und da sie keine Kenntnisse von der Oekonomie hatten, diese Wissenschaft auch damals bey den Deutschen noch nicht zu derjenigen Vollkommenheit gediehen war als heut zu Tag, so wenig als sie damals eine wissenschaftliche Gestalt hatte, sondern sich größentheils nur auf Erfahrung des Landmannes gründete, der von seinen Vater und Grosvater keines bessern belehrt war, so war es nicht sehr zu bewundern, wenn auch die Rechtslehrer es immer gerne beym alten liessen. In den neuern Zeiten, da die Bevölkerung zugenommen, und die Grundsätze der vernünftigeren Oekonomie sich nicht nur verbreitet, sondern sie auch eine Lieblingsbeschäftigung der Fürsten worden ist, nach welchen sich Untergebene so gerne richten, haben die Rechtslehrer einzulenken gesucht.

Bald haben sie Erkenntnisse mit den ausdrücklichen Anhang verabfasset: daß der Weidgang

gang ohne Schaden der Feldfrüchte geschehen müsse; bald haben sie erkannt: daß der Huthberechtigte zwar bey den Besiz des Weidgangs zu schützen, denen Gemeinden aber demohngeachtet nicht verwehret werden könne, die Brach zu besömmern; bald haben sie erkannt: daß, weil zu vermuthen, der Huthberechtigte sey nur zu offenen, nicht aber zu geschlossenen Zeiten die Huthbefugniß auszuüben berechtiget, er sich des Weidgangs so lange zu enthalten, bis die Früchte vom Felde gebracht worden, ja, man hat Gemeinden sogar gegen hundertjährige Erkenntnisse, die sich auf irrige Vordersätze gründeten, durch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behülflich zu seyn, gesucht. Die Entscheidungsgründe von einem dieser Erkenntnisse liegt unter Num. 1. hier an, und in Ansehung des lezteren Umstandes beziehe ich mich auf den so berühmt als gründlichen Herrn geheimen Justizrath Pütter, in seinen auserlesenen Rechtsfällen. Dergleichen auf geläuterte Grundsätze gebauete Erkenntnisse sind der Natur der Sache angemessener, als jene älteren; denn wenn auch ia eine solche Thatsache sollte vorhanden seyn, wodurch erwiesen werden könnte, daß eine Gemeinde einem Dritten erlaubet habe, ihre Felder zu behuthen; so ist ia doch ganz vernünftig,

daß

daß er sich die Hände nicht ganz dadurch werde gebunden, und sich durch diese Verstattung des Rechts begeben haben solte, seine Felder nach Gefallen zu benutzen.

Ich würde zu weitläuftig seyn, wann ich diese Grundsätze dermalen weiter ausführen wolte, behalte mir aber bevor, es in einer besondern Abhandlung zu thun. Meine Absicht ist dermalen nur diese: denen Schäfereybesitzern einen Fingerzeig zu geben, ja nicht mehr auf ihre vermeinte ganz ohnumschränkt hergebrachte Weidgänge so streng zu pochen, indem durch dergleichen vernünftigere Grundsätze ihren Befugnissen schon ziemlich umgangen, und ihre Triftgerechtigkeit, in diejenige Schranken zurük gewiesen werden können, die ihnen, ihren Ursprunge nach, gebühren. Der Triftbeschwerde, wenn er auch einräumet, daß ein anderer seine Felder zu behuthen, berechtiget sey, so wird er hierdurch, bey weiten noch nicht gehindert, die Brach zu benutzen, es kann ihm nicht versaget werden, Klee und andere Früchte auf solcher zu bauen; man kann ihn nicht verbieten, unbebauete Felder anzubauen, und der Triftberechtigte, dem sein Weidgang an sich nicht strittig gemacht wird, muß nur alsdenn hüthen, wenn die Felder geleeret

leeret sind. Selbst gegen possessorische Klagen, und wenn schon der Beklagte den Grund derselben einräumte, müßte sich dieser mit der exceptione deficientis juris et possessionis prohibendi, gegen alles Bestreben des Klägers ihm verwehren zu wollen seine Felder nach seinen Gefallen zu benutzen, hinlänglich sichern können. Eine Stelle aus Henniges meditationibus ad instrumentum pacis Westphalicae fric. 4. pag. 669, wird hier wohl auch nicht ganz an unrechten Ort angebracht seyn. Er sagt: Si ius meum ita est comparatum, ut ejus non usu id me neglexisse non possim arqui, *cum forte mihi jam commodum non fuerit eo uti*, tum sane praescriptiori non datur locus. Dieses Argument ist sowohl auf ein Precarium als auf Koppelhuthung anwendbar zu machen, welche leztere aus der Familiarität entstanden, und wozu beynahe alle Weidgänge, nach ihrer Entstehung zu urtheilen, geeignet sind, zumal die bewährtesten Rechtsgelehrten bezeugen, daß niemanden untersagt sey, ebenfalls Vieh auf seine Felder zu treiben, wenn er schon einem Dritten erlaubet hätte, sein Vieh darauf zu weiden, und er sich seines Rechts seit hundert und mehr Jahren nicht bedienet hätte; mithin allenthalben eine Koppelhuth denkbar ist. —

Bis

Doch ich will hier einlenken, und denen Schäfereybesitzern nicht zu lange machen, denn sonst dürften sie befürchten, es sey meine Meinung, daß ihnen ihre bisherige Weidgänge auf der Unterthanen Feldern, ganz und ohne alle Entschädigung entzogen werden dürften, welches doch wider meine Absicht ist. — Ich habe ihnen, wie ich schon erwähnt habe, nur von ferne zeigen wollen, wie ungewiß ihre vermeintliche Befugniß sey, damit sie bey gütlicher Behandlung eines Ausgleichungsgeschäftes nicht allzuhart seyn mögen, und nun will ich weiter gehen, und Vorschläge thun, wie die so schädliche Huthausübungen aufhörend gemacht werden können.

Die Weidgänge hat endweder der Landesherr auf den Feldern seiner Unterthanen auszuüben, oder es stehen solche Gemeinden in ihren Flurmarkungen ausschließlich zu, oder aber Ritterguts- und andere Schäfereybesitzer üben sie in ihren Bezirk auf den Feldern ihrer Untersassen, oder auch auf den Feldern benachbarter Dörfer, aus.

Hat der Landesherr die Huth auf seiner Unterthanen Feldern hergebracht, dann wird es, (sobald derselbe von der Schädlichkeit der gemeinen Weiden überzeugt ist, und im Gegentheil

treue

treue Räthe Ihn hierüber sowohl als über den sehr grossen Nutzen der Stallfütterung ohne Unterlaß redliche und gewissenhafte Vorträge thun, auch Ihm pflichtmäßig rathen, Seinen Unterthanen, die von Domainen- und Cammergütern mit der Huth beschweret sind, das vor sie so grosse Kleinod: **Freyheit**, ihre Felder nach ihren Gefallen zu benutzen, ja nicht zu versagen) in keinen Betracht schwer fallen, dieses zu veranlassen. Der Landesherr kann solchen, falls seine auf den Feldern der Unterthanen bisher ausgeübten Weidgang entweder an die damit beschwerten Unterthanen verkaufen, oder verpachten, oder seine Schäferey in so viel kleine verhältnißmäßige Dorfs- und Gemeindeschäfereyen verwandeln, oder aber, und welches das zuträglichste seyn würde, sich des Weidgangs auf seiner Unterthanen Feldern ohne alles Entgeld, und irgend eine Entschädigung, wenn es die Verfassung seiner Domainen oder Cammergüter nur einigermassen erlauben will, ganz begeben.

In allen diesen Fällen erhalten die ehehin mit der Huth beschwerte Unterthanen Freyheit ihre Felder nach ihren Gefallen zu benutzen, und der Landesherr wird nicht nur den Seegen aller gegenwärtiger und künftiger Generationen sei-

ner durch Ihm beglükten Unterthanen einerndten, sondern auch die wahrhafte und nur grossen Seelen eigene Freude auf das lebhafteste empfinden, die Ihm der frohe Blik und Dank seiner vergnügten Unterthanen, und der Gedanke gewähret, ein freyes wohlhabendes und dankbares Volk zu beherrschen: denn Freyheit und Eigenthum sind größten Triebfedern des Fleises und der Industrie, die und die Beherrscher der Nationen verkennen ihr eigenes Glük, wann sie dessen nicht alle und jede ihrer Unterthanen theilhaftig werden lassen.

Man wende mir nicht ein, daß in den von mir vorgeschlagenen lezteren Fall, wann der Landesherr sich des bisherigen Weidgangs ganz begebe, seine Landeseinkünfte geschwächet würden. Nicht dieses, sondern das Gegentheil würde hieraus folgen. —

Sobald der Landesherr auf seinen Domainen: oder Cammergütern die Felder besser als zeithero geschehen ist, benutzen läßt, und durch Abschaffung der Brach genugsam Futter gebauet wird, mithin die Stall: und Hordenfütterung auf solchen eingeführet werden kan, ist ein Weidgang auf der Unterthanen Feldern eine unnöthige, ja sogar schädliche Sache, indem, wie schon mehrmalen

malen gezeiget worden ist, viele Krankheiten unter dem Viehe hierdurch vermieden werden können, und dagegen mehr und besseres Vieh ungleich mehr Dünger, und überhaupt ungleich mehr Erzeugnisse, die zum Unterhalt und Gemächlichkeit der Menschen erforderlich sind, erzielet werden können. Ziehet man alsdenn in Betrachtung, wie sehr sich bey seinen Unterthanen, denen der Landesherr die Freyheit geschenket hat, Ihre Felder nach Ihren Gefallen zu benutzen, gleiche Vortheile vervielfältigen werden, wie sehr der Fleis sie beleben, und wenn die Produkte sich vermehren, die Menschen sich verhältnismässig ebenfals vermehren werden, so werden sich die Folgen hiervon in allen Rubricken landesherrlicher Einkünfte verspüren lassen, und der ohnumstößliche Saz: **das Wohl der Unterthanen ist das Wohl des Staats** hierdurch auf das überzeugenste bestärket werden.

Ich bescheide mich sehr wohl, daß diese ohnentgeldliche Begebung des Weidgangs sich nicht in allen Ländern thun lasse, und ökonomische Verfassung sowohl als hie und da politische, dieses nicht verstatten. Allein wenn Monarchen, wie Preussens Könige, es sich schon längst zum Hauptgesez gemacht haben ihre Unterthanen froh und

glüklich zu sehen. Wenn Ihre Schazkammern voll sind, und sie nicht gehindert werden, Ihre Milde über alle und jede Ihrer Unterthanen zu verbreiten. Wenn Sie mit einen Blik überschauen können, daß ein dergleichen Geschenk wiederum in Ihre königliche Kasse, mit hundertfältigen Nutzen, zurükfliese; wenn Preussens Könige sich es schon von jeher zu einen besondern Geschäfte gemacht haben, ihre Unterthanen, selbst durch ansehnliche Geldsummen zu unterstützen, nicht aber einen nach den verkehrten Grundsätzen vieler kurzsichtigen, Cameralisten, vor Augen liegenden und zwar mit Händen zu greiffenden, aber bald vorübergehenden, und dann gänzlich aufhörenden eingebildeten Vortheil gegen einen in der Folge der Zeit sich hundert und mehr fältig vergrössernden Gewinst zu vertauschen, dann wird es wohl nicht zu viel gewaget seyn, unter andern Vorschlägen, auch diesen wegen ohnentgeldlicher Begebung des Weidgangs auf der Unterthanen Feldern gethan zu haben. Nicht zugedenken, daß solches die Unterthanen, deren Umstände es oftmals nicht erlauben, sich diese Freiheit zu erkaufen, desto weniger hindern, sich dieses Geschenkes zu bedienen und sie das etwa davor zu zahlende Kaufgeld zu Anschaffung des Saamens zu allerhand Futterkräutern und mehreren Viehes verwenden können,

nen, so würde dieser Vorgang auch auf andere Schäfereybesitzer einen vortheilhaften Bezug haben, und sie wo nicht zu gleichmäsigen Gesinnungen stimmen, sie dennoch nachgiebiger machen.

Der zweite Fall, dessen ich eben gedacht habe, ist dieser: wenn die Schäfereien Gemeinden in ihrer Dorfsmarkung ohnausschließlich zustehen. Dieser Fall ist sehr häufig, ohnerachtet er vielleicht noch nicht genau bemerket worden ist, weil die vielen Huth- und Triftprocesse, die zwischen Domainen und Rittergütern als Huthberechtigte an einen und Huthbeschwerden Unterthanen am andern Theile bey denen Gerichtshöfen vorgewaldet haben, Ursache sind, daß man immer nur diese vor Augen gehabt, und jene ruhige und friedliche Gemeinden, die ihre Freiheit von der Huthbeschwerde angränzender Schäfereyen zu erhalten gewußt, ganz ausser Acht gelassen hat. ---

Seyd froh hierüber glükliche Gemeinden. Euer Loos ist nicht so traurig als jener, die mit fremder Huth und Trift beschweret sind. Euch hat zeithero kein Triftshungriger Pachter und Verwalter, kein Advokat und Richter in eurer Ruhe gestöret, ihr habt manche hundert Thaler, manchen Gang nach euren Aemtern und Sach-

waltern, manchen Verdruß, bey euch unerklärbaren Erkenntnissen erspаret, euer Wohlstand in Verhältniß gegen eure angränzende Dörfer, die mit der Huth beschweret sind, ist schon ein Beweis davon, und euch ist es möglich, denselben ohne viele Schwierigkeiten zu einen viel höhern Grad der Vollkommenheit zu bringen. Nichts ist euch nöthig, als daß man euch das Vorurtheil benimmt, das Feld müsse das dritte oder vierte Jahr brach liegen, und der Weidgang sey nothwendig und nützlich, zugleich aber, daß ihr durch Vorschriften und Beyspiele auch allenfals höhere Unterstützung ermuntert und geleitet werdet.

Gewiß, wenn dergleichen Gemeinden nicht mit auswärtigen Feinden zu kämpfen haben, so würden sie ihr eigenes Eingeweide durchwühlen, wenn sie sich nicht angelegen seyn liesen, die aus Abschaffung der Hut und Weiden, und Aufhebung der Eintheilung der Felder in gewisse Flüre, entspringende sehr grosse Vortheile, sich werkthätig zuzueignen.

Denn wie leicht ist es ihnen nicht möglich?

Ich werde suchen dieses zu zergliedern.

Entweder gehöret die Schäferey der Gemeinde als Gemeinde, oder sie gehöret den Gliedern der Gemeinde. Stehet sie der Gemeinde als Gemeinde zu, nicht nur in Ansehung des Eigenthums der Schaafe, sondern auch in Ansehung des Ertrags, so wird es darauf ankommen, ob sich die Gemeinde in solcher Verfassung befinde, daß sie den Abwurf der Schäferey entbehren könne, oder nicht. Erstern Falls wird die Gemeinde wohl thun, wenn sie ihre Schaafe unter die Dorfsnachbarn nach Verhältniß ihrer Güter, oder auf sonstige Weise, je nachdem ihre Verfassung ist, ohnentgeldlich vertheilet, und damit der Arme nicht dabey zu kurz komme, oder Gelegenheit nehmen möge, durch Widersprüche, Hindernisse in den Weg zu legen, ihm einen Theil öden Feldes oder Gemeinde Platzes zu seinen Eigenthum und Gebrauch einräumet. Lezkern Falls, wenn Gemeinde sich nicht in solcher Verfassung befindet, daß sie den Ertrag der Schäferey entbehren könne, ohne ihre Gemeindelasten anschwellen zu lassen, so könnten auch hier Mittel an Handen gegeben werden, diesen Verlust an ihren Gemeindeeinkünften zu ersetzen. Die Gemeinde kan auf die Schaafe der Gemeindeglieder, die sie fürohin halten, je nachdem einer viel oder weniger hält, eine gewisse Abgabe festsetzen, und sich solchenfals entweder das Eigenthum der Schaafe vorbehalten, oder sie ihnen verkaufen, und das

Capital gegen gewisse Verzinnsung sicher anlegen. In beiden Fällen wird sie also das nemliche, wo nicht ein mehreres, als bisher von Jahr zu Jahren, erhalten, und sie wird die Ausgaben auf den Schäfer, Erhaltung der hierzu erforderlichen Gebäude, und viele mehrere ersparen, auch die Unsicherheit bey öftern Viehsterben, denen dieses bey bisherigen Weiden ausgesezt war, mithin den gänzlichen Verlust des Capitals nicht mehr zu befürchten haben, dadurch aber sowohl, als durch geldliche oder ohnentgeldliche Vertheilung der Gemeinheiten, wovon die Aufhebung der Huth und Triften eine Folge ist, sich und ihre Gemeindeglieder wohlhabend und glüklich machen können.

Gehöret die Schäferey eines Dorfes, welches von fremder Hut frey ist, denen Gemeindegliedern als singulis, so wird es noch wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Wenn die Dorfsnachbarn Freiheit erhalten die Brache zu benutzen, Futterkräuter zu bauen und das Verhältniß ihrer Aecker zu ihren Wiesen in Gleichheit zu setzen, (und hierinnen kommt es solchenfalls nur auf ihren Willen an,) so können sie nicht nur so viel und mehr Vieh, an Schaafen Kühen, Ochsen und Pferden, nach Proportion ihrer Güter, wie zeithero halten, sondern sie kön-

können auch die Gemeinheiten ohne Hinderniß unter sich vertheilen, öde Felder urbar machen, und daß alles dieses sehr leicht und ohne rechtlichen Wiederspruch geschehen können, ergiebt sich hieraus von selbst, weil der Vortheil vor alle Dorfsglieder gleich groß ist, die Rechte auch ohnehin verordnen, daß niemand wider seinen Willen in einer Gemeinschaft zu bleiben gezwungen werden könne, und solte ja in allen solchen Fällen jemand widerspenstig seyn; so glaube ich, daß dieses ganz ohnstrittig der Fall sey, wo der Landesherr, dem das Obereigenthum sowohl über alle Güter seiner Unterthanen zustehet, als auch besonders über die Güter der Gemeinden, welche den minderjährigen gleich geachtet werden, den Willen der Gemeinde und ihrer Glieder lenken und sie anhalten könne, nichtige Widersprüche und Vorurtheile fahren zu lassen, überhaupt aber ihre und ihre Gemeinde Grundstücke und Einkünfte dergestalt zu benutzen, daß ihr eigenes und des Staates Wohlfahrt dadurch befördert werde. ---

Der dritte Fall, der hier vorhanden ist, ist der, wenn Rittergutsbesitzer oder sonstige Privatpersonen die Huth und Trift in ihren Bezirk auf den Feldern ihrer Untersassen oder auf benachbarten Dörfern ausüben. Dieser Fall ist der häufigste --- nur hierbey finden sich immer die

mehresten Schwierigkeiten. --- Doch auch diese sind nicht unüberwindbar. --- So wie bey Domainen- und Rittergütern, die Begebung der Huth und Trift auf andern Feldern gegen ein gewisses von den Huthbeschwerden zu entrichten- des Kauf- oder Pachtgeld, sich als möglich darstellet, eben so ist es auch bey Ritterguts- und andern Schäfereybesitzern.

Ritterguts- und andere Schäfereybesitzer, wenn sie die Huth in ihren Bezirk, sowohl auf ihren eigenen zum Rittergute gehörigen Feldern, als auf den Feldern ihrer Untersassen ausüben, gewinnen, Fals sie ihren eigenen Vortheil nicht verkennnen wollen, bey einer Aenderung nicht wenig. Nehmen sie den wahren und ohnumstößlichen Grundsaz an, daß die Stall- und Hordenfütterung denen gemeinen Weiden weit vorzuziehen sey, so können sie sich ihrer Huthbefugniß auf ihrer Untersassen Feldern, mit allen Willen begeben, und der Vortheil wird vor sie gewis beträchtlich seyn.

Die Untersassen üben gemeiniglich die Huth und Trift auf ihren und denen Rittergutsfeldern, solte es auch nur mit Rindvieh seyn, ebenfals aus, wenn auch schon Rittergutsbesitzer hie und da die Vorhuth haben solten. Sobald nun aber der Rittergutsbesitzer, sich der Huth auf seiner Untersassen Feldern begiebt, so höret auch jener

ihre

ihre Huth, sie sey auch so klein als sie wolle, auf den Seinigen auf, und der Rittergutsbesitzer wird also nicht gehindert, die Brach und überhaupt seine Felder durch Anbau allerhand Gattung von Futterkräutern besser als bisher zu benutzen; Er wird in den Stand gesezt seine Felder durch zwekmäsigere Benutzung zu verbessern, ja noch eben so viel und noch ungleich mehreres Vieh zu halten als bisher, und von diesen und dessen Erzeugnissen sich den überwiegensten Nutzen zu erwerben.

Ziehet er ferner in Erwägung, daß durch eine andere Behandlung der Felder und des Viehes, nicht nur seine Güter, sondern auch die Güter seiner Untersassen im Werthe steigen, durch welches leztere die Lehnwaare sich erhöhet und seine Untersassen desto ehender im Stande gesetzet werden, diese und andere Abgaben zu entrichten, so sollte ich glauben, daß die Rittergutsbesitzer, wenn sie auch auf den frohen Blik und Dank ihrer vergnügten Untersassen, welche bey so mancherley Vorfallenheiten dieses Lebens, von unnennbar erspieslichen Folgen vor sie seyn können, keine Rüksicht nehmen wolten, dennoch durch ihr eigenes Interesse aufgefordert werden solten, sich und ihre Untersassen, die aus Begebung der Huth und Weiden, und Einführung der Stallfütterung entspringende Vortheile zuzueignen. --- Hat fol-

folgends der Rittergutsbesitzer den Zehend auf den Feldern seiner Untersassen einzusammlen, o! so gewinnt er auch hier wiederum ein beträchtliches, weil eine bessere Cultur der Felder, auch eine vermehrte Erndte mit Gewisheit, vorhersehen läßt, und sein Gewinst ist also in jeden Betracht sehr groß. --- Verkauft er nun gar seinen Zehend an die Gemeinden, die damit beschwehret sind, o! so werden die Gemeinden nicht nur soviel als deren Ertrag ist, davor geben, sondern ein ungleich beträchtlicheres, damit sie auch Freiheit erhalten ihre Früchte, zu welcher Zeit sie wollen, einzuführen. ---

Hat aber ein dergleichen Rittergutsbesitzer, die Huth und Trift auf benachbarten Dörfern, wie froh werden nicht auch diese seyn, wenn er ihnen die Hand biethet, sie von einer Last zu entledigen, die sie so sehr drücket. Gerne werden dergleichen Gemeinden ein ansehnliches davor geben, sich Freiheit zu verschaffen, ihre Felder nach ihren Willkühr zu benutzen, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß der Rittergutsbesitzer, der auf einigen Dörfern die Huth auszuüben hat, eine dem Werth seiner Schäferey beynahe gleichkommende Geldsumme davor erhalten, und dennoch in Zukunft eben so viel gesündere und einträglichere Schaafe als bisher werde halten können.

Ich

Ich leugne nicht, daß mir, bey vielen mündlichen Unterredungen mit Rittergutsbesitzern, denen meine Grundsätze und einigermassen auch praktische Behandlung dieses Gegenstandes nicht hat begreiflich seyn wollen, der Einwand gemacht worden sey: meine Schäferey trägt mir, weil ich viele Huth sowohl in meinen Bezirk, als auch auf benachbarten Dörfern habe, beynahe so viel ein, als mein ganzes Rittergut. Allein, wenn ich auch zugebe, daß dieses bey der bisherigen Behandlung gar wohl möglich sey, darf man sich denn hierüber wundern? --- Der Gewinst bey den Körnerbau ist bey noch nicht verbesserten Feldern im Ganzen genommen, sehr gering. Das Lehngeld ist bey den meist geringen Werth der Grundstücke ebenfals unbeträchtlich. Der Zehend ist nicht überall, und auch da wo ihn ein Rittergutsbesitzer hergebracht hat, will er so lange nicht viel sagen, als lange die Unterthanen gehindert werden, ihre Felder nach ihren Gefallen zu benutzen. Was bleibt also einem Rittergutsbesitzer an Ertrag seines Guts übrig als Waldung und Wiesen? Erstere werfen ebenfalls, wenn sie forstpfleglich behandelt werden sollen, ausser der Consumtion in die Haushaltung wenig ab, zumal so lange als die Schaaftriften in solche zu frühzeitig verstattet werden, und leztere, wie gering ist deren Ertrag bey deren bisherigen Behand-

lung

lung, und so lange die Huth und Weiden auf solchen noch fordauern? ---

Das Schaafvieh verzehret sowohl im Sommer, wenn es durch Weiden auf magern Huthungsplätzen hungrig und abgemattet nach Hause kommt, als auch im Winter, wenn es keine Nahrung auf den Felde mehr findet, das von denen Wiesen erhaltene Heu und Grommet zum größten Theil. ---

Wie ist denn also wohl möglich viel Rind- und Zugvieh zu halten, und durch deren Abwurf sich Vortheile zu verschaffen? Wie ist es möglich durch Erlangung mehreren Düngers, den noch dazu die Schaafe anf bisherigen Weiden meistens vertragen, eine bessere Erndte zu erhalten, und somit die Produkte eines Ritterguts auf mehrfältige Weise zu vermehren?

Ein dergleichen Gutsbesitzer, der solche Gesinnungen hat, gleichet jenen Cameralisten, der, als er die Wahl hatte, hundert Thaler anzunehmen, welche ihm ein dritter unter die Augen hielte, hundertmal soviel fahren ließ, ob es ihm schon in kurzer Zeit ohnwidersprechlich eben so wenig entgangen wäre, blos aus der Ursache, --- wir können nicht wissen, ob Morgen der jüngste Tag erscheint! ---

Dergleichen ängstliche und kurzsichtige Gesinnungen verdienen nicht in Erwägung gezogen zu werden, statt deren aber suche man die Gründe eines Böhmers, in seinen jure publico universali, im 2ten Buch des besondern Theils, cap. 7. §. 12. Des Heineccius vermischte Anmerkungen und rechtliche Gutachten cors. 27. und Struben in seinen Nebenstunden 3ten Theils 13ter Abtheilung §. 4. und 6. zu durchdenken, und man wird sich überzeugen, daß der Landesherr in so offenbaren Fällen, wo des Unterthanen und des Landes Beste darauf beruhet, den Eigensinn seiner Unterthanen biegen, und des gemeinen Bestens wegen, dergleichen verkehrte Gesinnungen nicht nur lenken, sondern auch ihren Wahn sogar durch Machtsprüche Grenzen setzen könne. —

Vielleicht habe ich mich bey Erörterung der Frage: ob es möglich sey, die Stall- und Hordenfütterung allenthalben einzuführen, und natürliche Huthen und Weiden aufzugeben, zu lange verweilet. — Doch es liegt in dieser Erörterung die Beantwortung der übrigen Fragen größtentheils von selbst.

Ob es rathsam sey, die natürliche Huth und Weiden aufzugeben und die Stallfütterung allge-

allgemein einzuführen, dieses ist schon zur Gnüge gezeiget worden, und „ich bin fest überzeuget, daß „die verehrungswürdige Akademie der Wissenschaf„ten diese Frage schon als gänzlich entschieden zu „seyn, angenommen, und zum voraus gesetzet habe. — Und wie konnte es anders seyn, da nicht nur die Vernunft dieses an Handen giebt, sondern auch das einleuchtende Beispiel so vieler anderen Länder so laut davon spricht?

Ein träger und fauler A. W. mag immerhin diesem System ungünstig seyn, meist aus der Ursache, weil vermehrter Feld- und Viehstand, mehr Menschen, Mühe, Aufsicht und Arbeit erfordere, er ist durch seine Kurzsichtigkeit und Trägheit schon genug gestraft. — Würkliche und nicht nur den Worten, sondern auch der That nach, gründliche Oekonomen, sind ganz verschiedener Meinung mit ihm, und zum Glük der Menschheit giebt es nicht nur aufgeklärte Köpfe, welche dessen unfreundlichen Widerspruch belachen und verachten, sondern der blühende Zustand anderer Länder, deren Bewohner sich nicht einmal eines so günstigen Climas erfreuen können, wie Deutschland, zeuget ganz gegen ihn. —

Nur

Nur bin ich freilich der Meinung, daß so groß auch die Vortheile der Stall- und Horden-fütterung, nebst Aufgebung der natürlichen Huth und Weiden seyn, und so möglich es ist, sie allenthalben einzuführen, dennoch nicht überall gleich geschwinde Vorschritte geschehen können.

Ohne vorherige Belehrung der Unterthanen und Zubereitung dieses wichtigen Geschäftes ist kein Ganzes zu machen. Domainen und Cammergüter müssen voran gehen, und dem Unterthanen durch Beispiele anreizen.

Der Landmann, dessen Sache es nicht ist viele Ideen mit einander in Zusammenhang zu vereinigen und Schlußfolgen daraus zu ziehen, muß mit Augen sehen, was geschiehet und geschehen kann.

Der Landesherr ist überdies der Spiegel seiner Unterthanen. Gehet er nicht mit guten Beispiel voran, so hält der Unterthan hinder den Berg, und läßt der Landesherr seine Huthen auf andern Feldern nicht fahren, o! so ist der Rittergutsbesitzer und jeder Unterthan mistrauisch, weil er glaubet, der Landesherr müsse weiter sehen können, wie er, zumal derselbe mit so vie-

len Räthen umgeben sey, und jeder denkt sich mithin die Sache so, als ob sie nicht von den besten Erfolg seyn könne.

Der Landesherr muß also mit guten Beispiel voran gehen, und nicht nur dieses, sondern Er muß auch seine Unterthanen, auf alle Weise hiebey unterstützen. Wie viele Unterthanen giebt es nicht, die nicht einmal so viel Geld entbehren können, ihren Saamen zu Erbauung der Futterkräuter zu kaufen, geschweige denn die Grundlage zu sonstigen, ohne allen Geldvorschuß nicht zu vollbringenden, Verbesserungen zu legen?

Hier ist also Beyhülfe nöthig, die nicht in allen Ländern geschehen kann.

Gegenden, die in Berge eingehült sind, werden die Huth und Triften auch so geschwinde nicht aufgeben, und aufgeben können. Ihre Bewohner pflegen ihr Vieh auf Berge zu treiben, und sieglauben, daß aromatische Kräuter, die sich daselbst vorfinden, der Gesundheit ihres Viehes zuträglich sind. Von diesen Vorurtheil werden sie ehender nicht abzubringen seyn, bis ihnen durch Beyspiel und Erfahrung einleuchtet,

a) daß

a) daß das Vieh bey der Stall- und Hordenfütterung bey weiten nicht so viel Krankheiten mehr zu befürchten habe, als bey denen gemeinen Weiden, mithin aromatische Kräuter unnöthig vor sie sind; und

b) daß diese aromatische Kräuter dem Vieh eigentlich keine dauerhafte Nahrung verschaffen, indem das Vieh, nach deren Genuß dennoch meist hungrig nach Hause kommt, mithin nicht einmal eine Ersparniß an Futter, wohl aber eine Vertragung des so nüzlichen Düngers erfolget ist. —

Wiesenreiche Gegenden, und da wo Fettweidereyen sind, werden ebenfalls schwer daran gehen, natürliche Huth und Weiden aufzugeben; allein möglich und rathsam ist es in der Folge doch immer auch vor sie.

Haben deren Bewohner zu viel Wieswachs, desto besser, und desto ehender können sie ihr Vieh im Stalle füttern. Thun sie dieses, und schonen ihre Wiesen im Frühjahre und Herbst, so werden sie auch sogar ungleich mehr Futter als bisher einerndten. Sie werden alsdenn auf ihren Feldern mehr ergiebigere Futterkräuter bauen, und einen

Theil ihrer Wiesen zu neuländischen Ackerfelde umreisen können, und auch über sie wird sich, sobald sie die gute Sache ohnbefangen überdenken und prüfen, das Unternehmen wo nicht augenbliklich, dennoch in der Folge mit vielfältigen Nutzen verbreiten.

Holzreiche Gegenden, oder vielmehr deren Bewohner wenden sich zwar anfänglich auch sträuben, ihre Huth und Trift, die sie in Waldungen ausgeübet haben, sofort aufzugeben; allein wenn sie bedenken, wie gering ihr Vortheil ist, den sie aus der Huth und Trift ziehen, gegen den übergroßen Schaden, den ihr Vieh an Hölzern verursachet, wenn sie, Falls sie nicht genug Felder haben, einen Theil ihrer Waldungen abschlagen, und den Grund und Boden nach den Vorgang älterer Bewohner Deutschlands, zu Aeckern oder Wiesen anlegen, so wird auch ihnen nach und nach zu helfen seyn. Eine geringere Anzahl Waldung, wenn sie geschonet wird, wird ihnen ungleich mehr Vortheile gewähren, als mehrere zu frühzeitig behütete, und mehrere Felder wird sie eine vernünftige Eintheilung in Wiesen und Aeckern lehren, mithin auch ihnen die Stallfütterung erleichtern, die gemeinen Weiden aber überflüssig, ja schädlich machen.

machen. --- Gegenden die Fabricken haben, und deren Bewohner sich meistens hiermit beschäftigen, werden zwar auch schwer daran gehen, sich der Vortheile der Stallfütterung zu bedienen, weil ihre Beschäftigung in andern Dingen bestehet, wovon sie ihre Nahrung hernehmen. Allein solte denn auch vor diese Gegenden die Stallfütterung nicht denkbar seyn? --- Warum nicht? — Haben die Bewohner dergleichen Gegenden mit Fabricken zu viele Beschäftigung, so setze der Staatsmann mehrere dahin, die sich mit der Cultur der Felder und der Stallfütterung abgeben, der Vortheil wird vor sie, vor die bisherigen Besitzer, die führohin ihre Bedürfnisse wohlfeiler und in der Nähe bekommen, und vor den Staat verhältnißmäsig gleich gros seyn. ---

Alles kommt also auf das Lokale an, und man würde seinen Endzwek nicht erreichen, wenn man, ohne vorherige Untersuchung aller dergleichen Lokalumstände, der Sache durch Generalrescripte eine andere Wendung geben wolte.

Eine ganz herrliche Verordnung lege ich unter Nummer 2. hier bey, die, wie mich dünkt, der Sache durchaus angemessen ist, weil sie nach vorheriger Prüfung aller und jeder das Fürstliche

Hohenloh=Ingelfingische Land betreffender Lokalumstände, dem vorgehabten Zwek gemäß erlassen worden ist, und zu wünschen wäre es, daß alle Mächtige dieser Erden sich bewegen liesen, ähnliche dergleichen Vorschritte zu thun. ---

Ich schreite nun zur zweiten und dritten von der verehrungswürdigen Akademie der Wissenschaften aufgegebenen Fragen, welche darinnen bestehen:

> Durch welche Wahrnehmungen und Grundsätze kan man beweisen, daß im Fall der Bejahung der Ertrag der Ländereyen der vortheilhafteste sey, ohne daß solcher andern Bedürfnissen das Staats Abbruch thue?

und zugleich zur dritten, welche darinnen bestehet:

> Welche Beobachtung kan man der Stallfütterung entgegen setzen, und welche nachtheilige Folgen lassen sich davon befürchten?

Hierbey werde ich nicht nöthig haben weitläuftig zu seyn, weil diese Fragen und deren bejahende Erörterung schon aus obigen von selbst erhellet.

Sobald man annimmt, daß durch Stallfütterung eine Menge Krankheiten vermieden werden, denen sowohl das Horn- als Schaafvieh und die Pferde bey bisherigen Huth und Weiden ganz ausser Zweifel ausgesetzet waren; sobald man annimmt daß durch die Stall und Hordenfütterung ungleich mehr Dünger erlanget werden kan; so bald man durch die Erfahrung überzeugt wird, daß frischer und ohnverfaulter Dünger wegen seiner ätzenden Kraft dem Felde, dem er ganz frisch und ohne Beihülfe einigen Strohes mit getheilet wird, mehr schädlich als nüzlich sey, mithin das bisherige Pferchen keinen wesentlichen und anhaltenden Vortheil bringe; so bald man im Gegentheil, als durch die Erfahrung gänzlich entschieden, annimmt, daß nur allein 200. Stück Schaafe in Horden gefüttert, bey mittelmäßiger Streu, bey 400. Karn Mist gewähren; sobald man ferner die von erfahrnen Oekonomen gemachte Bemerkung, daß 200. Stück Rindvieh einen Morgen von 180. Quatratruthen an Graswuchs, wenn sie solchen behüthen in einigen Tagen auf viele Jahre verderbe, nicht verwirft; wenn man alsdenn als ohnumstößlich zum Voraus setzet, daß keine Brach- und so genannte Ruhefelder nöthig sind, weil die ganze Natur ohne Ruhe ist, und ohnaufhörlich auf den Erd-

boden

boden und dessen Theile würket; wenn man ferner annimmt, daß durch das Brachliegen die Erde fest erhalten wird, und sie die Einflüsse aus der Luft, Regen und Sonnenschein nicht so empfangen könne, als wenn es alle Jahre gedünget, bearbeitet und benutzet wird, wovon die Gärten und Kleinodsfelder ein sicherer Beweiß sind, weil sie alle Jahre benutzet werden, deren Boden viel besser ist, als der andern Felder, wovon Jahr aus Jahr ein gemeiniglich ein Drittel Brach liegt; so bald man dem Zeugnisse so vieler helldenkenden und Wahrheit liebenden Oekonomen Glauben beymißt, daß die Erzeugung genugsamen Düngers die Seele der Oekonomie sey; sobald man die glücklichen Folgen, die dieses gründliche System schon über viele Länder Deutschlands zu verbreiten angefangen hat, ohne Vorurthelie überdencket; so bald man vorzüglich das Beispiel Engelands sich zum Muster seyn läßt, dessen Bewohner ehedem nicht so viel Gedraide baueten, als sie zu ihrer Consumtion nöthig hatten, nun aber eine ausgemachte Sache ist, daß sie durch Hülfe der Stall- und Hordenfütterung, und durch alljährliche Benutzung ihrer Felder, deren Ertrag zu einen solchen Grad der Vollkommenheit gebracht haben, daß eine mittelmäsige Erndte Engelands Bewohner auf drei Jahre ernähren könne, und eine gute auf 5. Jahre; endlich aber das

Exem-

Exempel anderer Länder bestätiget, daß, wenn man Engeland nachzuahmen gesucht; dieses von den erwünschtesten Folgen gewesen sey; so wird man nichts anders, als dieses überzeugend sagen müssen:

Die wahren, sichersten und dauerhaftesten Quellen der Reichthümer und der Macht eines Staats, sind in einen wohl eingerichteten Feldbau, der Stall- und Hordenfütterung zu suchen.

Engeland hat nichts vor Deutschland voraus, als dieses, daß seine Bewohner ihre Grundstücke meist bey einander zusammenliegen haben. Allein wie leicht ist dieses nicht vor die Bewohner Deutschlands als möglich zu denken, wenn sie ihre Huth- nnd Triftgerechtigkeiten und die Eintheilung in gewisse Flüre aufgeben?

Wenn Cajus einen Acker gegen Morgen, einen gegen Mitternacht und einen gegen Abend in drei Flüren besessen, Sempronius und Vitellius desgleichen, wie leicht ist es ihnen nicht möglich bey wegfallender Eintheilung der Felder in drei Flüre, einen Umtausch zu Stande zu bringen.

Jeder dieser drei Besitzer würde, wenn ihm kein Hinderniß mehr im Weg stehet, seinen sehr großen Vortheil verkennen, wenn er nicht werkthätig die Hände dazu biethen wollte.

Nur 3. Aecker beysammen liegend, Huth frey und mit Hecken umzäunet, welche Acquisition ist dieses nicht? Wie ähnlich dem Gartenlande kan der Besitzer sie alsdenn benutzen, und wie sehr läßt sich dieses vor Jemanden, der mehrere dergleichen Aecker besitzet, beinahe bis ins Unendliche treiben?

Keinen Bedürfnissen des Staats kan daher durch eine andere Einrichtung Abbruch geschehen, keine nachtheilige Folgen lassen sich aus Einführung der Stall- und Hordenfütterung, so wie aus Aufhebung natürlicher Huth und Weiden befürchten, vielmehr werden alle Länder glüklich zu preisen seyn, die die glänzende Epoche der Aufhebnng der Huth- und Triftgerechtigkeiten, und die ohnmittelbar daraus folgende Einführung der Stall- und Hordenfütterung erleben!

Dieses sind meine Wünsche und zugleich die Wünsche Millionen meiner Nebenmenschen!

Beylagen.

Num. 1.

In actione negatoria, si petitor restrictam esse suam seruitutem asserat. Der Trifts-Herr darf das Sömmern nicht verwehren.

Restrictam esse seruitutem alteri constitutam, qui in libello asserat, eum actione negatoria vti non posse, nonnulli existimant. Quomodo enim, inquiunt, possit is in liberate naturali se fundare, qui ipse in libello asserit, suum fundum seruire? Immo videri potest non negare, sed potius hoc ipsum; restrictam esse seruitutem, affirmare. Tunc autem in actione negatoria actori iniungendum probationem esse, quoties simul aliquid affirmatur. LEYSER Specim. 109. Medit. 7. BERGER Oecon. Iur. lib. 2. tit. 3. th. 22. nat. 5. Quam ob causam si rustici negent, se ad indeterminatas operas obligari, nobilis autem determinatas asserat, multi negant rusticos actione negatoria experiri posse, quoniam restrictionem allegent. LEYSER Specim.

Specim. 416. Medit. 1. Specim. 417. in Coroll Nos vero etiam contra eum, qui seruitutem vltra modum extendit, negatoriam actionem saepe admisimus et probationem imposuimus reo. Non enim petitor in actione negatoria a probatione propterea liberatur, quod libertas naturalis pro eo militat, sed quoniam factum negantis per rerum naturam nulla probatio. Itaque si dicat: concessi quidem vicino, vt pascere centum oues possit, sed plures ille inducit, quid quaeso hoc aliud, nisi: Nego, aduersario ius esse, vltra centum oues pascendi. Itaque non actor restrictionem seruituits, sed reus hic quoque ius suum probare tenetur. MENKE Pandect. l. 8. tit. 5. §. 10. Ecce responsum: Obwohl Kläger, daß Beklagter die Triftgerechtigkeit habe, zugestehen, und nur dieses einzige, daß er ihnen das Sömmern zu verwehren berechtiget, verneinen, mithin es scheinen wil, als wenn sie die eingezogene Einschränkung des dem Beklagten in übrigen zugestandenen Befugnisses, erweisen müsten, zumal da die Eigenthümer derer dienstbaren Güther, nichts zu Nachtheil des Dominantis vor nehmen dürfen,

L. 21. ff. de seruit. vrb praed.
L. 9. D. si seruit. vind.
L. 6. §. vlt, eod. const. Elect. Sax. 41. P. 2.

immaasen zum Schaden des Befugten, dem Eigenthümer einer Wiese nicht frey stehet, solche in Acker, Weinberg oder Teich zu verwandeln,

LEYSER Ius Georg. lib. 3. cap. 10. n. 33, Constit. El. 41. ibique CARPZOVIUS.

auch ob der Eigenthümer, bey der einem andern versprochenen Trift, sein eigenes Vieh zugleich weiden dürfe, wenn die Trift zu beyder Vieh nicht hinlänglich, annoch zweifelhaft.

WERNHER. P. 9. Obs. 67.

Dennoch aber und dieweil eine Negatorische Klage angestelt, deren Natur und Eigenschaften, daß Beklagter erweisen müsse, mit sich bringen, übrigens nicht genug ist, daß Beklagter wasmaasen ihm die Trift auf Klägerer Feldern, sobald die Früchte abgebracht, zustehe, alsofort dargethan, vielmehr, wenn er Kläger von dem Genusse ihrer Brache ganz ausschliesen will, nothwendig erweisen muß, daß er ihnen zu Sömmern verbothen, und sie seit rechtsverwährter Zeit auch hiebey sich beruhiget; (vide Obseruationem antecedentem) übrigens die 41. Kuhrfürstlichen Constitution P. 2. welche, da sie von einer Veränderung des Grund und Bodens auch gänzlicher Umreisung der Laiden handelt, hier

nicht

nicht einschäget, sintemalen ein anders ist, sich des Ackers dergestalt, daß er ein Acker bleibet, zu bedienen: ein anderes aber die gänzliche Gestalt des Bodens zu verändern, bey welchem allen noch das gemeine Beste nicht auser Augen zu setzen, allermaasen im Fall Kläger nicht Sömmern dürfen, sie, allen Ansehen nach, kein Vieh halten können, und ihre Wirthschaft unersezlichen Schaden leidet, worauf gleichwohl zum Theil das öffentliche Wohl eines Landes beruhet, und wenn gleich Kläger die Trift versprochen, solches doch, dem Landes Gebrauche nach, nur von dem Falle, wenn nichts auf ihren Feldern steht, anzunehmen, da sie übrigens, Kraft des habenden Eigenthums, sich ihrer Aecker nach Gefallen gebrauchen mögen,

L. 21. C. mand. L. 24. §. fin. de damno infecto. L. 6. C. de Seruit. L. 21. ff. de seruit. praed. vrban. L. 31. §. 1. ff. debosit.

solchemnach Kläger, wenn Beklagter nicht das Gegentheil und daß er der klagenden Unterthanen natürliche, ihnen als Eigenthümern zustehende Freyheit, zu hindern befugt sey, darthut, auch die Brache mit Kraut und Erdäpfeln wohl besäen mögen. Nam seruitus pascendi in dubio non de tempore, quo ager consitus sed vacuus est, intelligitur.

BER-

BERGER Oecon. Iur. lib. 2. tit. 3. pag. 306. CARPZOV P. 2. Conſtit. 41. defin. 4. BERLICH P. 2. concl. 49. n. 26. (Vide etiam infra Obſ. CLXXXVIII. vbi demonſtrauimus eum, qui alteri ſeruitutem conſtituit ſe non ab omni dominio abdicare) Wie denn in Rechten alle, und um ſo vielmehr eine ungewöhnliche und alzuharte Dienſtbarkeit verhaſt, weshalber man ſolche eher einzuſchränken, als zu erweitern ſuchen muß: und wohl zu überlegen, daß hier keine unumſchränkte Servitut vorhanden, ſondern derſelben die Zeit, wenn die Aecker geräumet, zur Grenze und Beſtimmung angewieſen, daher die Regel, daß der Eigenthümer des dienſtbaren Guthes nichts zum Nachtheile des Befugten, vornehmen dürfe, alhier ihren völligen Abfall leidet, weil ſonſten folgen würde, daß Beklagter den Acker nicht einmal mit Weizen und Korn beſtellen, oder derjenige, ſo in einem Gehölze die Trift hat, nicht einmal den jungen Anflug ſchonen, alſo der Eigenthümer kein Gehaue niederſchlagen dürfe, wie denn Lex, 9. ff. de ſeruit: haben will, omnem ſeruitutem etiam ſimpliciter conceſſam, CIVILITER exerceri, LEYSER Spec. 108. med. 8. auch das Land in welches Kraut und Erdaepfel geſtecket, in juriſtiſchem Verſtande, für keine Brache zuhalten ꝛc. Similiter anno 1745. Facultas Iuridica Lipſienſis reſpondit: Dieweil Klägerin auf ein jus prohibendi

bendi denen Beklagten die Sömmerung ihrer Felder zu verwehren nicht geklaget, so hat ihr Suchen nicht statt. Huic nouae editioni addere placet, quod in tertio tomo ESTORIS Juris Germanici §. 2068. nuperrime edito de ea re inueni: Nach Maasgebung der Rechte sol auf einen Grunde und Boden der Triftgerechtigkeit nichts entgegen unternommen werden, HERT. Decis. 621. und wenn einmal dieselbe hergebracht ist, besonders auf wüsten Plätzen, dürfen sie zum Abbruche der Weide nicht gebauet werden, KOB de pascuis de culturam non redigendis, Johann Gottfried Töpfer de seruitute rustica agror. incultor culturam prohibente Leipzig. 1742. §. 6, 7, 9, 12., S. 6. fgg. noch sind sie mit Zäunen und Graben zu umgeben, noch in Gärten und Teiche zu varwandeln. Indeß verstehet es sich von selbst, daß es keine Veränderung des Grundes und Bodens sey: wenn die Aecker gebauet und besäet werden, worauf zu offenen Zeiten, und wenn sie brach liegen oder nicht jederzeit gebauet werden, die Koppelhut oder Weidetrift ausgeübet werden darf; in Erwegung daß von der Beschränkung und Ausübung der Koppelhut und gemeine Weide auf der Ausschliesung vom Gebrauche seines Ackers und dessen Besamung keine schlüßige Folge stets zu machen sey; vielmehr wird im Zweifel dafür gehalten, daß die Weide zu offnen Zeiten auf Wiesen und Aeckern

aus-

ausgeübet werden solle, von **Wernher** P. II. obs. 301. vol. III, S. 223. in Betracht der Ackerbau als das Leben eines ganzen Landes betrachtet wird. Diesemnach muß zwar der Eigenthümer der Grundstücke, wenn die Huthgerechtigkeit darauf von einem andern rechtlich hergebracht ist, dieselbe leiden, jedoch ist ihm unbenommen: den Acker lanwirthschaftlich nach des Ortes und Landes Gebrauche zur Saat auszustellen, **Hert** in Decis. 262. S. 237. damit in der gebührenden Zeit die Weidgerechtigkeit ausgeübet werden könne, LEYSER im jure Georg. lib. III. cap. X. n. 34. fgg. **Töpfer** §. XII. S. 9. §. XVII. S. 15. es ist also ein groser Unterschied zwischen der Hutgerechtigkeit und dem Verbietungsrechte: das der Aker nicht wirthschaftlich und nach dem Landes- auch Ortesbrauche gebauet werde, **Joh. Köppen** in Decis. qu. XV. n. 7. wie im Monate April 1759. gegen Dillenburg gesprochen worden ist. Auf gleiche Weise darf derjenige, welcher die Hutung hat, sich wider das Hägen eines Reviers mit Bestande, ohne rechtmäßige Ursachen, nicht streuben (1769) Stissers Jagd- und Forsthistorie der Teutschen, S. 188. f. 1737. 8vo. Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Rechte S. 305. Th. II. 1728. 8vo. Vtilitas justi prope mater et aequi, **Franz Carl Conradi** de jure sing. §. 7. fgg. S. 9. 1728. Ob aber einer mit der Schäferey ver-

sehener fremde Schaafe auf die gemeine Weide bringen dürfe? wegen der Mast ist hiervon schon gehandelt worden (§. 2072. des 1ten und §. 1225. des 3ten Th.) Das übrige ist in den Strubischen rechtlichen Bedenken 2ten Theile S. 283. fgg. zu finden, wo gewisser massen die Frage bejahet.

Ita non solum in Petitorio verum etiam in POSSESSORIO SUMMARIISSIMO, in quo etiam petitor necessario probare debet: se esse in possessione prohibendi, ne rustici suis noualibus agris vtantur. Contra autem seruientes in possessione libertatis facile hac ratione tuemur: Daß Beklagte auch ohne Klägers Vorbewust und besondere Einwilligung, in possessione vel quasi ihre Brachfelder zu besömmern, so lange bis Beklagter in petitorio ein Verbiethungsrecht ausgeführet, nicht unbillig zu schützen.

Man lese hierüber besonders nach, in Hommels Rhapsodien, woselbst diese und mehrere dergleichen Erkenntnisse nebst denen Entscheidungsgründen, abgedrukt befindlich sind.

Num.

Num. 2.

Von Gottes Gnaden, Heinrich August, regierender Fürst zu Hohenlohe, Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld rc.

So nüzlich auch die grossen Schafheerden und der Weidgänge in ältern Zeiten, selbst den Gütern auf fremden Markungen, nach dem damaligen Feldbau gewesen seyn mögen; so viel Schaden haben sie doch bei der veränderten Landeskultur in neuern Zeiten den Eigenthümern an der Benuzung ihrer Grundstücke zugezogen, und daher unaufhörliche Klagen und Beschwerden veranlasset, die unser landesväterliches Herz oft mit Kummer erfüllt haben.

So lange man ehehin das Feld nur ein- oder höchstens zweymal schlecht zu pflügen, und wenigstens alle 3 Jahr Brache liegen zu lassen, gewohnt war, und also alle Gattungen von Gras und Unkraut ungehindert Wurzel fassen lies, betrachteten die Eigenthümer die Schäfereyweiden auf ihren Gütern, als eine Wohlthat, wodurch das Brachfeld, von dem übermäßigen Gras und Unkraut gereiniget, und der Abgang des Düngers, bey dem im Verhältniß der Feldungen ehemals ganz unproporzionirten Viehstand, durch den Schafpferch ersezt werden sollte. Die Schäfer oder

die Innhaber der Schäfereyen, waren in jenen ältern Zeiten dennoch selbst so weit entfernt, die Eigenthümer der Güter durch die Weiden, in dem freyen Gebrauch und Benutzung derselben einzuschränken, oder zu behaupten, daß ein gewisser Theil der Feldungen, alle Jahre der Schäferey willen Brach liegen müsse, daß sie vielmehr selbst in allen Weidbriefen die vernünftige Einschränkung ihrer hergebrachten Weidgerechtigkeiten: in offnen Zeiten (das heist, wenn der Eigenthümer nichts mehr auf seinem Grundstücke stehen hat, dem durch die Weide Schaden zugefügt werden könnte,) anerkannt.

Seit dem man aber in neuern Zeiten, zum grösten Vortheil des Landbaues eingesehen hat, daß auch die Brachfelder ohne Schaden der künftigen Erndte benuzt werden können; so haben die Schäfer und die Innhaber der Schafheerden die natürliche Freyheit der Eigenthümer der Felder, auf eine unrechtmäßige und unverantwortliche Weise einzuschränken gesucht, und vorzüglich am Klee und andern Futterkräutern, welche den Rindviehstand und dadurch den Ackerbau ganz ungemein erhöhen, so viel Schaden zugefügt, daß die Beschwerden und Klagen darüber allerdings laut und beynahe allgemein werden mußten.

Wir

Wir haben uns daher auch, nach unsern Regententenpflichten und nach unserer unermüdeten Sorgfalt, für die Aufnahme und den Wohlstand unserer getreuen Unterthanen, bereits vor einigen Jahren bewogen gefunden, unsere eigene Schäfereyen zu verkaufen, die grossen Schaafheerden in einzelne kleine verhältnißmäßige Dorfs- oder Gemeindschäfereyen zu verwandeln, und gröstenteils einem jeden Ort in unserm Lande das Weidrecht auf seiner Markung käuflich zuzuwenden.

Wir wollten dadurch billig mit einem guten Beyspiel vorangehen und jeden Ort in den Stand setzen ihren Schäfer, als ihren Gemeindienstbothen, in den Schranken zu halten, daß er die Brach nur in so weit, als es den darinn gebauten Futterkräutern und andern Feldfrüchten ohne Schaden geschehen kann, betreibe, und überhaupt der Schaafviehstand mit dem Feldbau bestehen könne.

Diese Einrichtung hat zu unsrer grossen Beruhigung bereits die besten Folgen gehabt, und wir haben sie daher neuerlich auch auf die grossen Schäfereyen einiger Unterthanen in unserm Lande und der Weidgerechtigkeiten, auf eine billige und entschädigende Weise auszudehnen gesucht, sind auch damit meist zu Stande gekommen.

Um nun aber unsere ländesväterliche Vorsorge bei diesem Gegenstand vollends zu erschöpfen

sen, und die Eigenthümer der Grundstücke in unserm Lande, vor der unerlaubten Einschränkung und dem bisher zugefügten Schaden der Schäfer, auf das vollkommenste zu sichern; so haben wir für nöthig befunden, aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit, welche das Wohl ganzer Ortschaften und die damit verknüpfte Verbesserung des ganzen Landes, gegen das Interesse einiger einzelnen Schäfer in Schuz zu nehmen, allerdings eben so berechtiget als verpflichtet ist, nachfolgende Landesverordnung zu machen, welche in allen unsern Ortschaften zur Nachachtung publicirt, und von unsrer Regierung und Aemtern, auch Schultheissen und andern Dorfsvorstehern genau darüber gehalten werden soll.

1) Soll überhaupt einem jeden Eigenthümer in unserm Lande erlaubt seyn, auch in der Brach seine Feldgüter zu benutzen und zu bebauen, wie er will, also, daß er hierinn nicht in geringsten eingeschränkt, sondern die Schäfer schuldig und verbunden seyn sollen, solche so lange zu schonen, bis sie ohne Schaden des Eigenthümers betrieben werden können.

2) Dem zu Folge also, sollen nahmentlich nicht nur diejenigen Brachfelder, welche an Wiesen, Gärten, Sommer- und Winterfluren stossen, sondern auch alle andere, wenn sie

auch mitten in Brachfeld liegen, mit Klee, Futterkräutern und andern Feldfrüchten bebaut werden dürfen, dergestalt, daß sie die Schäfer schlechterdings so lange zu schonen schuldig sind, bis die Eigenthümer keinen Nutzen mehr daraus ziehen können, sondern das Feld geleert und das Weiden darauf unschädlich ist.

3) Sollen die Schäfer künftig die Wiesen in unserm Lande, im Spätjahr nicht eher betreiben dürfen, als von Martini an, und im Frühjahr nicht länger, als bis den 25. Merz.

4) Es versteht sich aber hiebey von selbst, daß, da diese Verordnung nur unser Land angeht, wir unsern Unterthanen hierdurch an ihre Weidgerechtigkeiten, auf ausherrischen Markungen nichts vergeben wollen, sondern, daß sie solche ferner, wie es in einem jeden Land gesezmäßig und herkömmlich ist, benutzen können.

5) Geschiehet aber in unserm Lande den Guthseigenthümern durch die Schäfereyen ein Schade an ihren Feldfrüchten, so soll derselbe sogleich durch Unpartheyische im Augschein genommen, der Schaden nach dem wahren Werth taxirt, und die Schäfer oder die Eigenthümer der Schäfereyen, auf der Stelle

zum

zum Ersaz angehalten, und nach Befinden der Umstände überdies noch gestraft werden.

6) Da der Wohlstand eines Landes, durch nichts mehr, als durch die bestmöglichste Benutzung des Grund und Bodens befördert werden kann, diese aber ohne einen hinlänglichen Rindviehstand nicht zu erreichen ist; so ermahnen und ermuntern wir hierdurch unsere liebe und getreue Unterthanen, sich die Bebauung des Klees und anderer Futterkräuter zu ihrem eigenen Nutzen immermehr angelegen seyn zu lassen, mit der gnädigsten Versicherung, daß wir diejenigen, welche sich hierinn auszeichnen werden, immer vorzüglich unsrer landesväterlichen Gnade nnd Unterstützung würdig halten werden.

Zu desto mehrerer Urkunde, haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und unser Regierungssiegel beydrucken lassen. Ingelfingen, den 16. Juni 1784.

(L. S.)

Heinrich August,
Fürst zu Hohenlohe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nonne, Ludwig Friedrich,

Ueber die Mittel, die Abschaffung der Schaafhut und Trift zu erleichtern

Koburg 1789

Oecon. 1329
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10298045-0
VD18 1165600